

## Satzungsnachtrag Nr. 52 zur Satzung vom 14.05.2002

### Artikel I

#### A. § 13c Zusätzliche Satzungsleistung Absatz V. Partner Geburtsvorbereitungskurse erhält folgende neue Fassung

Die Salus BKK erstattet die Kosten für einen von Hebammen durchgeführten Geburtsvorbereitungskurs für den werdenden Vater. Voraussetzung ist, dass der Kurs von einer Hebamme durchgeführt wird, die gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Salus BKK erstattet die Kosten in Höhe von max. 60 Euro. Zur Erstattung ist die Rechnung vorzulegen.

#### B. § 13i Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird zum neuen § 13l

#### C. § 13i erhält folgende neue Fassung:

##### § 13i Wahltarif Selbstbehalt

- I. Mitglieder, die Kostenerstattung gewählt haben, können für sich und ihre familienversicherten Angehörigen, abhängig von der Höhe ihrer jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen (Jahreseinkommen), jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Salus BKK zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt).

Der Selbstbehalt beträgt:

- bei einem Jahreseinkommen ab 12.000 EUR bis zu 23.999 EUR der jährliche Selbstbehalt 175 EUR,
- bei einem Jahreseinkommen von 24.000 EUR bis zu 31.999 EUR der jährliche Selbstbehalt 350 EUR,
- bei einem Jahreseinkommen von 32.000 EUR bis zu 40.499 EUR der jährliche Selbstbehalt 475 EUR,
- bei einem Jahreseinkommen ab 40.500 EUR beträgt der jährliche Selbstbehalt 600 EUR.

Der Versicherte kann auch einen niedrigeren Tarif wählen, wenn ihm das eigene Risiko eines Tarifs zu hoch ist. Die Wahl eines höheren Tarifes ist nicht möglich.

- II. Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:

- die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,
- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V.

- III. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt, erstattet die Salus BKK dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie.

Die Prämie beträgt:

- bei einem jährlichen Selbstbehalt von 175 EUR jährlich 130 EUR
- bei einem jährlichen Selbstbehalt von 350 EUR jährlich 260 EUR
- bei einem jährlichen Selbstbehalt von 475 EUR jährlich 360 EUR
- bei einem jährlichen Selbstbehalt von 600 EUR jährlich 450 EUR

der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge.

Die Zahlung der Prämie erfolgt jährlich im Voraus.

Bei einer Erstattung im Rahmen der Kostenerstattung wird der Selbstbehalt in Abzug gebracht. Im Übrigen gilt das unter § 12 Absatz V Ziffern 1 bis 8 beschriebene Verfahren.

- IV.** Die Wahl des Selbsthalts wirkt von Beginn des auf die Wahl folgenden Kalendermonats. Soweit das Mitglied einen Selbstbehalt während des laufenden Kalenderjahres wählt, werden der Selbstbehalt nach Abs. I und die Prämienzahlung nach Abs. III anteilig berechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V für volle Kalendermonate besteht.
- V.** Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Betriebskrankenkasse seine Teilnahme an dem Wahltarif anzeigt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 2 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Salus BKK.

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. In diesem Fall kann der Wahltarif innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

Unabhängig von der Mindestbindungsfrist endet die Teilnahme bei:

- Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Ende,
- Beitragsfreiheit wegen Erziehungs- oder Elterngeldbezug (§ 224 Abs. 1 SGB V) mit dem Tag vor Beginn der Beitragsfreiheit.

**D. § 13j Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird zum neuen § 13m**

**E. § 13j erhält folgende neue Fassung**

**§ 13j Wahltarif Selbstbehalt für Auszubildende und Studierende**

- I.** Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (Auszubildende) und § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V (selbstversicherte Studierende), die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jeweils für ein Jahr einen Teil der von der Salus BKK zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt) und einen Selbstbehalttarif vereinbaren.
- II.** Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:

- die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,
- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V.

Unberücksichtigt bleibt ferner die Inanspruchnahme von vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Leistungen ohne Verordnungsfolgen. Bei Inanspruchnahme von vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Leistungen mit Verordnungsfolge, werden pro Arztbesuch pauschal 40 EUR auf den Selbstbehalt angerechnet.

- III. Der Selbstbehalt beträgt 140 EUR jährlich. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt besteht ein Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 115 EUR jährlich. Die Zahlung der Prämien erfolgt jährlich im Voraus.

Die Höhe der Prämienzahlung mindert sich um etwaige Kosten von in Anspruch genommenen medizinischen Leistungen. Stellt die Salus BKK fest, dass im maßgeblichen Zeitraum Kosten angefallen sind, die den Betrag der Prämie überschreiten, hat der Auszubildende/selbstversicherte Studierende den übersteigenden Betrag, begrenzt bis zur Höhe seines Selbstbehaltes, an die Salus BKK zu zahlen. Der Betrag wird spätestens nach Ablauf des Monats fällig, der auf den Monat des Zugangs der Zahlungsaufforderung der Salus BKK folgt.

- IV. Die Wahl des Wahltarifs für Auszubildende/selbstversicherte Studierende wirkt vom Beginn des auf die Wahl folgenden Kalendermonats. Soweit der Auszubildende/selbstversicherte Studierende den Selbstbehalt während des laufenden Kalenderjahres wählt, werden der Selbstbehalt und die Prämienzahlung nach Abs. III. anteilig berechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V für volle Kalendermonate besteht.

Der Tarif endet automatisch zum Ende des Quartals, in dem die dreijährige Mindestbindungsfrist erfüllt wird.

Ändert sich der Status des Mitgliedes in der Gestalt, dass es nicht mehr um einen Auszubildenden/selbstversicherte Studierende handelt, endet der Tarif automatisch zum Ende des Quartals, in dem das Ausbildungsverhältnis/Studium endet.

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. In diesem Fall kann der Wahltarif innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

Studierende, bei denen Beitragsfreiheit nach § 237 Satz 2 SGB V vorliegt, können den Tarif nicht wählen.

Unabhängig von der Mindestbindungsfrist endet die Teilnahme bei:

- Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Ende,
- Beitragsfreiheit wegen Erziehungs- oder Elterngeldbezug (§ 224 Abs. 1 SGB V) mit dem Tag vor Beginn der Beitragsfreiheit.

**F. In die Satzung wird ein neuer § 13k eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:**

**§ 13k Wahltarif Selbstbehalt Krankenhausbehandlung**

- I. Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden, können jeweils für ein Jahr einen Teil der von der Salus BKK zu tragenden Kosten für die stationäre Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V übernehmen (Selbstbehalt) und einen Selbstbehalttarif vereinbaren.

- II. Der Selbstbehalt beträgt für die stationäre Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V 180 EUR jährlich.

Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt besteht ein Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 130 EUR jährlich in Form einer durch die Salus BKK vermittelten und vom Mitglied abzuschließenden privaten Krankenzusatzversicherung. Anbieter und Risikoträger ist der Kooperationspartner. Inhalt, Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen des Kooperationspartners. Alternativ kann die Prämie in Form der Auszahlung gewährt werden. Die Zahlung der Prämien erfolgt jährlich im Voraus.

Stellt die Salus BKK fest, dass im maßgeblichen Zeitraum Kosten angefallen sind, die den Betrag der Prämie überschreiten, hat das Mitglied den übersteigenden Betrag, begrenzt bis zur Höhe seines Selbstbehaltes, an die Salus BKK zu zahlen. Der Betrag wird spätestens nach Ablauf des Monats fällig, der auf den Monat des Zugangs der Zahlungsaufforderung der Salus BKK folgt.

- III. Die Wahl des Selbstbehalts wirkt vom Beginn des auf die Wahl folgenden Kalendermonats. Soweit das Mitglied einen Selbstbehalt während des laufenden Kalenderjahres wählt, werden der Selbstbehalt und die Prämienzahlung nach Absatz II. anteilig berechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V für volle Kalendermonate besteht.

- IV. Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der Betriebskrankenkasse seine Teilnahme an dem Wahltarif anzeigt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 2 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der Salus BKK.

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. In diesem Fall kann der Wahltarif innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

Unabhängig von der Mindestbindungs- bzw. Verlängerungsfrist endet die Teilnahme bei:

- Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Ende,
- Beitragsfreiheit wegen Erziehungs- oder Elterngeldbezug (§ 224 Abs. 1 SGB V) mit dem Tag vor Beginn der Beitragsfreiheit.

**G. In die Satzung wird ein neuer § 13n eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:**

**§ 13n Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz**

Die Salus BKK gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20k SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

Leistungen, die lediglich allgemeinen Kenntnisse im Umgang mit Hard- und Software oder den Umgang mit einer konkreten Softwareanwendung ohne konkreten Bezug zu einem gesundheitsbezogenen Einsatz vermitteln, werden nicht umfasst.

Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die Salus BKK einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten, maximal aber 200 EUR je Kalenderjahr.

## **Artikel II**

Inkrafttreten:

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen und am 06.07.2021 vom Bundesamt für soziale Sicherung genehmigt.